

Richtlinien für die Vergabe des Molino-Winkler-Stipendiums (20.10.2021)

I. Allgemeines

Das Stipendium ermöglicht jährlich 5 Studierenden der Fächer Kunst und Textil der Universität Paderborn einen mehrwöchigen Aufenthalt während der vorlesungsfreien Zeit im Sommersemester im *Atelier- und Wohnhaus „Molino-Winkler“* in Archez (Andalusien) einem Künstlerhaus in der andalusischen Abgeschiedenheit (*Im Folgenden „Molino-Winkler“ genannt).

Das Stipendium erhalten Sie zur finanziellen Unterstützung Ihres Aufenthaltes. Zweck des Stipendiums ist es, zusammen mit weiteren ausgezeichneten Studierenden in der „Molino-Winkler“ Kunst zu schaffen.

Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien erfolgt durch das Präsidium auf Empfehlung der Molino-Winkler Stipendien Auswahlkommission des Faches Kunst und Textil der Fakultät für Kulturwissenschaften.

Gefördert werden können sowohl Stipendiat*innen mit der deutschen als auch ausländischen Staatsangehörigkeit.

Die Finanzierung der Stipendien erfolgt durch die Universität Paderborn.

II Anträge

Anträge können ausschließlich von Studierenden der Fächer Kunst und Textil der Universität Paderborn gestellt werden. Die Anträge müssen i. d. R. im Dezember (bitte jeweils aktuelle Ausschreibungsfrist beachten) eines Jahres bei der Molino-Winkler Stipendien Auswahlkommission eingereicht werden.

Der Antrag besteht aus den folgenden Unterlagen:

1. Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
2. 1-2 seitiges Motivationsschreiben / Vorstellung wie die „Molino“ genutzt werden könnte
3. Abbildungen der eigenen künstlerischen Arbeit (max. 15 Arbeiten in einem zusammenhängenden PDF mit max. 10 MB Größe)
4. Einwilligung zur Datenverarbeitung

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten Sie sich,

1. den Stipendienzweck zielstrebig zu verfolgen,
2. und die in der „Molino-Winkler“ entstandenen Arbeiten, im Frühjahr des auf den Aufenthalt folgenden Jahres, für eine Ausstellung zur Verfügung zu stellen,
3. die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten,
4. Ihren künstlerischen Ansprechpartner über eine evtl. Beendigung bzw. einen evtl. Abbruch des Aufenthaltes, zu unterrichten und
5. Erwerbstätigkeiten neben dem Stipendium unaufgefordert anzuzeigen.
6. Zudem verpflichten Sie sich, bei Nichtantritt oder vorzeitiger Beendigung des Auslandsaufenthaltes, das Stipendium an die Universität Paderborn zurückzuerstatten.

III Art der Förderung

Förderleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

1.) Stipendium

Ein Molino-Winkler-Stipendium kann erhalten, wer eigene qualitativ hochwertige künstlerische Arbeiten vorweisen, und im Motivationsschreiben begründen kann, wie die „Molino“ genutzt werden könnte.

IV Dauer der Förderung

Das Stipendium wird einmalig bewilligt, um einen achtwöchigen Aufenthalt während der vorlesungsfreien Zeit im Sommersemester in der „Molino-Winkler“ zu verbringen.

V Ausstellungspflicht

Die im Förderzeitraum in der „Molino-Winkler“ entstandenen künstlerischen Arbeiten, müssen im Frühjahr des auf den Aufenthalt folgenden Jahres, für eine Ausstellung zur Verfügung gestellt werden.

VI Umfang der Förderung

Ein Stipendium beträgt neben dem mietfreien Aufenthalt während der vorlesungsfreien Zeit im Sommersemester in der „Molino-Winkler“

800,00 Euro

Es können insgesamt bis zu fünf Stipendien vergeben werden.

Die Universität Paderborn übernimmt keine weiteren, über den Betrag des Stipendiums hinausgehenden Leistungen, insbesondere keine familienbedingten Zuschläge, Kinderzulagen oder ähnliche Leistungen. Bei einem BAföG-Leistungsbezug können nur 600,00 € anstatt der bewilligten 800,00 € freigestellt werden.

Die Förderleistung wird als Zuschuss gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderleistung.

Die Versteuerung des Stipendiums obliegt dem Stipendiaten/ der Stipendiatin. Dem Stipendiaten/ der Stipendiatin ist bekannt, dass der Stipendienggeber unter der Voraussetzung der Verordnung zur Mitteilung an die Finanzbehörden (zuletzt geändert 23.12.2003) verpflichtet ist.

VII Widerruf des Bewilligungsbescheides

1. Der Bewilligungsbescheid kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich der Stipendiat/die Stipendiatin nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zweckes der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat.
2. Unterbricht der Stipendiat/die Stipendiatin sein/ihr künstlerisches Vorhaben, so unterrichtet er/sie die Universität Paderborn unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist dann mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterbrechung an zu widerrufen.

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Stipendiat/die Stipendiatin

- a) das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt hat;
 - b) Die im Zusammenhang mit der Ausstellungspflicht erforderlichen Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat;
 - c) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.
3. Wird die Förderung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, ist das Stipendium entsprechend dem Umfang des Widerrufs zurückzuerstatten.
 4. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Widerrufsgründe gemäß Ziffer a). – c). Der Widerrufsvorbehalt ist dem Bewilligungsbescheid beizufügen.
 5. Über den Widerruf entscheidet das Präsidium auf Empfehlung der Molino-Winkler Stipendien Auswahlkommission. Der Stipendiat/die Stipendiatin erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.